



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

15.2.2021

**Leistungsvereinbarung
für projektgebundene Beiträge
2021 - 2024**

**(P-15 Nachhaltige Entwicklung an Schweizer Hochschulen –
Studierendenprojekte (U Change))**

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch
das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

und

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
vertreten durch
td-net – Netzwerk für transdisziplinäre Forschung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung bezüglich des von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) bewilligten Projekts «P-15 Nachhaltige Entwicklung an Schweizer Hochschulen – Studierendenprojekte (U Change)».

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 16. September 2020 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2021-2024,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 18. Dezember 2020 zu den projektgebundenen Beiträgen 2021-2024.

1.3 Projektpartner und Verantwortlichkeiten

Die SCNAT überträgt die Gesamtleitung und die Umsetzung des Programms an ihr *Network for transdisciplinary research (td-net)*. Juristisch ist das td-net Teil der SCNAT und damit auch Teil des Akademieverbundes, weshalb es mit dessen Corporate Identity gegen aussen auftritt.

Das td-net trägt gegenüber der SHK und dem SBFI die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projektes sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung (vgl. Ziff. 4). Das td-net trifft alle Massnahmen, um die Koordination unter den beteiligten Hochschulen und Institutionen und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Dazu überträgt es die strategische Führung und Beaufsichtigung des Projekts dem eigens in Zusammenarbeit mit swissuniversities gebildeten Leitungsgremium aus Delegierten der Hochschulen sowie dem Verband der Schweizer Studierendenschaften unter dem Vorsitz des Projektleitenden.

Vorsitzender des Leitungsgremiums ist der vom Beirat des td-net gewählte PD Dr. Christian Pohl (Co-Direktor USYS TdLab, Departement Umweltsystemwissenschaften, ETH Zürich). Die Projektleitung obliegt Yves Gärtner.

Im Falle eines Wechsels von Projektpartnern und Verantwortlichkeiten sind die SHK und das SBFI vorgängig zu verständigen.

2. Leistungen und Ziele

Das Projekt erbringt die Leistungen und verfolgt die Ziele gemäss dem von der SHK bewilligten Projektantrag vom 9. Januar 2020. Der Projekterfolg wird an den im Anhang genannten Zielen und Indikatoren gemessen. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

3. Finanzierung

3.1 Bundesbeitrag

Dem td-net wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Bundesbeitrag von **2 500 000 Franken** zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte sowie allfällige Entscheide der SHK.

Bei allfälligen Kürzungen darf die Eigenleistung (vgl. Ziff. 3.4) der beteiligten Hochschulen und Institutionen entsprechend gekürzt werden.

Der Bundesbeitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projektes beansprucht werden. Nicht beanspruchte Beiträge sind dem SBFI nach Beendigung des Projektes zurückzuerstatten.

Das td-net lässt die Bundesbeiträge getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten.

3.2 Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) und Sachkosten (Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten sowie Tagungs- und Reisekosten). Die effektive Aufteilung auf die Kostenkategorien ist im jährlichen Reporting auszuweisen.

3.3 Projektpartner und Aufteilung der Bundesbeiträge auf die einzelnen Jahre

Sämtliche beitragsberechtigten Hochschulen können an den Projektausschreibungen (Call) teilnehmen. Es werden jährlich 1-2 Calls ausgeschrieben (Beträge in CHF):

Position	2021	2022	2023	2024	Total
Call: Studierendenprojekte und Unterstützungsplattformen	153'000	446'000	629'000	742'000	1'970'000
Koordinationsleistung von td-net	135'000	135'000	130'000	130'000	530'000
Total	288'000	581'000	759'000	872'000	2'500'000

Mit dem Einverständnis der betroffenen Partnerinstitutionen kann die Aufteilung des projektgebundenen Beitrags auf die Projektpartner im Verlauf des Projektes verändert werden. Im jährlichen Reporting ist die tatsächliche Verteilung korrekt auszuweisen.

3.4 Eigenleistung

Die Projektpartner haben gesamthaft eine Eigenleistung, die mindestens dem Bundesbeitrag abzüglich der Koordinationsleistungen von td-net entspricht, zu erbringen. Die Eigenleistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Die Höhe der als Geldleistung (real money) erbrachten Eigenleistung muss mindestens gleich hoch sein, wie 50

Prozent der Höhe des Bundesbeitrags. Ausnahme bildet gemäss bewilligtem Antrag vom 9. Januar 2020 die Kategorie A (Studierendenprojekte).

3.5 Auszahlung

Die Auszahlung des Bundesbeitrags erfolgt an die SCNAT zu Gunsten des td-net, welche die Zahlung an die im Projektantrag genannten Projektpartner veranlasst. Die Auszahlung der Jahresbeiträge erfolgt in zwei Tranchen jeweils zu Beginn des Jahres und in der zweiten Jahreshälfte. Die erste Tranche entspricht in der Regel 50 Prozent des vorgesehenen Jahresbeitrags. Die Höhe der zweiten Tranche hängt von der jährlichen Berichterstattung zum Stand des Gesamtprojektes und der Teilprojekte ab. Die SHK entscheidet jährlich über die Höhe der Tranchen.

Die Jahresbeiträge werden auf das folgende Konto ausbezahlt:

Kontoverbindung:

Akademie der Naturwissenschaften
Laupenstrasse 7
Postfach, 3001 Bern
Berner Kantonalbank, 3001 Bern
IBAN CH20 0079 0042 3964 9652 4

4. Berichterstattung

4.1 Jährliche Berichterstattung

Das td-net reicht dem SBFI jedes Jahr einen inhaltlichen und einen finanziellen Bericht über den Verlauf des Gesamtprojekts sowie der Teilprojekte ein. Die jährlichen Berichte sind bis spätestens Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs einzureichen.

Die jährlichen Berichte setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Kurzbericht mit einer Analyse zum Stand des Gesamtprojektes und der Teilprojekte, Beurteilung der Jahresziele/Meilensteine.
- Angaben zu spezifischen Herausforderungen und Massnahmen sowie zu den Jahreszielen für das Folgejahr. Anträge auf Anpassungen an die SHK.
- Finanzielle Berichterstattung Gesamtprojekt und Teilprojekte. Budget für das Folgejahr und aktualisierte Finanzplanung.

Das SBFI stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung.

4.2 Schlussbericht

Am Ende der Beitragsperiode hat das td-net spätestens vier Monate nach Beendigung des Projektes dem SBFI einen Schlussbericht vorzulegen. Das SBFI stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung.

4.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von td-net sowie der am Projekt beteiligten Hochschulen und Institutionen bzw. der Teilprojekte Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben das td-net oder die beteiligten Hochschulen und Institutionen dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

5. Folgen mangelhafter Zielerreichung

Werden die gemäss Projektantrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, kann das SBFI, gestützt auf das Subventionsgesetz (SuG), der SHK geeignete Massnahmen vorschlagen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftlichkeit.

6.2 Informationspflicht

Falls eine in dieser Leistungsvereinbarung enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich das td-net, dies der SHK und dem SBFI unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung einer der in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen kann das SBFI die Einstellung der Bundesbeiträge beschliessen.

6.4 Rechtsmittel

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Dr. Martina Hirayama
Staatssekretärin



Silvia Studinger
Vizedirektorin

Bern, den 15.2.2021

Für die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)



Dr. Karin Ammon
Bereichsleiterin Wissenschaft & Politik



Theres Paulsen
Leiterin td-net

Bern, den